

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Schutz des See- und Uferbereiches des Gräbendorfer Sees in der Stadt Vetschau/Spreewald, Ortsteil Laasow (See- und Uferordnung – Gräbendorfer See-) vom 28.08.2008 tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2015 außer Kraft.

2. Die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald wird mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2015 um die Strand- und Uferbereiche des Gräbendorfer Sees wie folgt neu gefasst:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) und des § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Kinderspielplätze/Skaterflächen
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Hunde und wildlebende Tiere
- § 7 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut
- § 8 Wohnwagen und Zelte
- § 9 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen
- § 10 Allgemeine Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Werbung
- § 13 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln
- § 14 Erlaubnisse/Ausnahmen
- § 15 Andere Rechtsvorschriften
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald.
- (2) Die Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Eigentümer, Besitzer, Nutzer, Verwalter- und Verfügungsberechtigten bewohnter und unbewohnter Grundstücke sowie aller übrigen natürlichen und juristischen Personen.

Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen ortsansässig sind oder sich zeitweilig in den Gemarkungen der Stadt Vetschau/Spreewald aufhalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Unter dem Begriff der **öffentlichen Sicherheit** versteht man
 - a) den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und seiner Veranstaltungen
 - b) höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit und Ehre sowie
 - c) die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (bei einem Verstoß gegen geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften liegt stets eine Störung und weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor).
- (2) Der Begriff der **öffentlichen Ordnung** umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird. Diese Wertvorstellungen sind auf den Gebieten der Sittlichkeit, des Anstandes, der religiösen Überzeugung und der Pietät von Bedeutung, wobei zu berücksichtigen ist, dass Wertvorstellungen im Wandel begriffen sind. Ist bereits die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist von einer weiteren Prüfung hinsichtlich der Gefährdung der öffentlichen Ordnung abzusehen.
- (3) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Fahrbahnen, Wege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (4) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze, Liegewiesen, Waldungen, Gärten sowie die Uferbereiche und Böschungen von Gewässern. Davon ausgenommen sind die Wasserflächen des Bischdorfer und Gräbendorfer Sees.
- (5) **Öffentliche Einrichtungen** sind u. a.:
 1. Ruhebänke, Toiletten, Fernsprechkablen- und säulen, Wetterschutzhütten, Informationspunkte, Buswartestellen, Abfallbehälter, Wertstoffsammelbehälter, Fahrradständer und Brunnen,
 2. Anschlagtafeln, Schaukästen, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Litfaßsäulen und touristische Informationspunkte,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände wie z. B. Standbilder und Plastiken.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat jeder sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung auf Straßen und Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig. Dies gilt insbesondere an den Uferbereichen des Bischdorfer und Gräbendorfer Sees.

§ 4 Kinderspielplätze/Skaterflächen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
Skaterflächen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen und Skaterflächen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Skaterflächen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt. Darüber hinausgehende Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.
- (4) Das Betreten der Kinderspielplätzen und Skaterflächen mit Tieren ist untersagt.
- (5) Die Mitnahme bzw. der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel auf Kinderspielplätzen und Skaterflächen ist verboten.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung gilt § 17 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in Verbindung mit der geltenden Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung).
Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist untersagt.
- (2) Unzulässig ist insbesondere
 1. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglichen Schmutzwassers;
 4. das Ablassen und Einleiten von übel riechenden, feuergefährlichen, öl- und säurehaltigen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt worden sind.
- (3) Hat jemand öffentliche Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (4) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten. Es sind dafür vorgesehene Waschanlagen bzw. Werkstätten zu nutzen.

§ 6

Hunde und wildlebende Tiere

- (1) Für das Mitführen und Halten von Hunden gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV -) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Hunde dürfen Straßen und öffentliche Anlagen gemäß dieser Satzung nicht verunreinigen. Halter und sonstige Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet.
- (3) Das Füttern von herrenlosen Hunden, Katzen und Tauben ist verboten.

§ 7

Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Papierkörbe in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haushalts- und Gewerbeabfällen, ist verboten.
- (2) Wertstoffbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut und nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Müll oder Sammelgut aller Art an, auf oder neben dafür bestimmte Sammelbehälter zu stellen.
- (3) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an den vom Veranlasser jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit und ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (4) Sperrmüll, der abgeholt werden soll, kann am Abend vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt oder zu den öffentlich bekannt gemachten Zeiten und Orten abgegeben werden.
- (5) Der Veranlasser wird verpflichtet, das Altmaterial und den Sperrmüll zu dem angekündigten Termin in den genannten Gebieten einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass die Bereitstellung und die Einsammlung in den Ablauf eines Tages fallen.

§ 8

Wohnwagen und Zelte

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.

- (2) Weitergehende Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.
- (3) Der § 22 Abs. 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 22.01.2013 in der derzeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. auf den öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt Gehölze und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder die Anlagen sonst zu verändern;
2. auf den öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen oder Gegenstände ohne Genehmigung der Behörde aufzustellen oder anzubringen;
3. fest eingebaute Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
4. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen;
5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis für das Reisegewerbe gemäß § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben, sofern das Sortiment nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweck des jeweiligen Gebäudes steht, es sei denn, dass besondere Regelungen getroffen wurden;
6. auf den öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt sonstige Gegenstände bzw. Fahrzeuge abzustellen, zu parken sowie Materialien zu lagern;
7. öffentliche Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen zu überspannen. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt;
8. in den öffentlichen Straßen und Anlagen offene Feuer, Lagerfeuer und Traditionsfeuer anzuzünden und zu grillen, außer in ausdrücklich dafür ausgewiesene Bereiche.

§ 10

Allgemeine Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gefährdet

- werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.
- (2) Blumentöpfe und –kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.
 - (3) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
 - (4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden; Bäume und Sträucher so gepflanzt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs hierdurch nicht behindert wird. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
 - (5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.
 - (6) Fahnen, Schriftbilder und Girlanden dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.

§ 11 Hausnummern

- (1) Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.
Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.
- (2) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.

§ 12 Werbung

- (1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder aus gewerblichem Interesse mit Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

- (2) Werbung durch Bilder, Filme oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.
- (3) Die Erlaubnisse gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln

- (1) Soweit Fäkalien, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (insbesondere Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot) oder Sekundärrohstoffdünger (insbesondere Klärschlamm, Bioabfall sowie deren Gemische und Komposte) nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut so zu transportieren, dass die Staubentwicklung oder Geruchsverbreitung weitestgehend vermieden wird.
- (2) Für die Anwendung von Düngemitteln gilt die Düngerverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für den Umgang mit Rohschlamm, Klärschlamm und Klärschlammgemischen gelten die Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Verwendung von Bioabfällen gilt die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioAbfV) vom 04. April 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Erlaubnisse/Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten Interessen mehr als nur geringfügig überwiegen oder ein öffentliches Interesse besteht. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003, in der jeweils gültigen Form, versehen werden.

§ 15

Andere Rechtsvorschriften

Die in weiteren anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 Abs. 3,
 2. das Aufenthaltsverbot, das Verbot des Fußballspielens, das Mitnahmeverbot von Tieren sowie das Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen/Skaterflächen gemäß § 4,
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5,
 4. das Verunreinigungsverbot durch Tiere gemäß § 6,

5. das Fütterungsverbot gemäß § 6,
 6. die Bestimmungen zu Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut gemäß § 7,
 7. das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gemäß § 8,
 8. den Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen gemäß § 9,
 9. die Bestimmungen hinsichtlich der vorzunehmenden Schutzvorkehrungen gemäß § 10,
 10. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummerierung gemäß § 11,
 11. die Bestimmungen hinsichtlich der Werbeverbote gemäß § 12,
 12. die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln gemäß § 13 dieser Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in seiner jeweils geltenden Form geahndet werden.
- (3) Bei der Ahndung von Verstößen gegen § 9 Nr. 6 dieser Verordnung ist analog § 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 06.06.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 27.05.15.

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister